

STATUTEN

des

FC Schaffhausen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "FC Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Schaffhausen.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

Art. 3

Verbandszugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

II. Mitglieder

Art. 4

Mitgliedschaft Dem Verein können als Mitglied beitreten: natürliche Personen, juristische Personen, Personenverbindungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Aktive
Erwachsene die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
- b) Junioren
Jugendliche, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben und aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
- c) Senioren, Veteranen
Erwachsene, die das vom SFV reglementarisch festgesetzte Alter erreicht haben und aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
- d) Passivmitglieder
Mitglieder die nicht aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

- e) Freimitglieder
Mitglieder die während mindestens 15 Jahren Aktivmitglied waren oder Funktionäre (inkl. Schiedsrichter) die während mindestens 10 Jahren für den Verein tätig waren, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.
- f) Ehrenmitglieder
Natürliche Personen, welche als Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein aussergewöhnliche Leistungen erbracht haben, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- g) Fördermitglieder
Natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell oder durch unentgeltliche Leistungen massgeblich unterstützen.
- h) Funktionäre
Natürliche Personen, welche ehrenamtlich oder durch einen Anstellungsvertrag vom Verein beschäftigt werden.

Art. 5

Eintritt Die Aufnahme zur Vereinsmitgliedschaft erfolgt auf mündliches oder schriftliches Gesuch. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten und des Wettspielreglements des SFV in sich ein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Geschäftsführung endgültig.

Art. 6

Austritt Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf ein Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Für Mitglieder welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen, gelten die im Vertrag festgelegten Kündigungsfristen.

Art. 7

Ausschluss Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann von der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Rekurs an die Generalversammlung führen.

Art. 8

Rechte
der Mit-
glieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV. Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich die Vereinszeitschrift.

Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Meisterschaftsspielen freien Eintritt, sofern die Geschäftsleitung ausnahmsweise nicht etwas anderes bestimmt oder übergeordnete Bestimmungen (Bsp. SFV) anderes vorschreiben.

Art. 9

Pflichten
der Mit-
glieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre sind davon befreit.

III. Finanzierung, Haftung

Art. 10

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren
- Erlös aus Eintrittsgeldern und Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Verbandsbeiträge
- Schenkungen, Legate und andere freiwillige Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 12

Vereins-
jahr Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 13

Organe Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung
b) die Geschäftsleitung
c) die Revisionsstelle.

a) die Vereinsversammlung

Art. 14

Befugnisse Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
4. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Beschlussfassung über Anträge und Behandlung allfälliger Rekurse;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

Art. 15

Vereins-
versamm-
lung Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn dies von der Geschäftsleitung oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 16

Anträge Anträge gemäss Art. 14 Ziffer 5 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 17

Stimm- & Wahlrecht Ausser den Gönnern und Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18

Beschlussfassung Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt, dass sie geheim erfolgen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. War eine ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert fünf Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Art. 19

Vorsitz, Organisation, Protokoll Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Das Protokoll der Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

b) die Geschäftsleitung

Art. 20

Anzahl,
Amtsdauer

Die Geschäftsleitung besteht aus Präsident und aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Sie wird von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Art. 21

Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Sie vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Die Geschäftsleitung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation;
2. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
3. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung, welche die Geschäftsleitung selbstständig der Situation angepasst regeln kann.
4. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

Art. 22

Übertragung der
Geschäftsführung

Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen. Sie erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertretungsverhältnisse.

Art. 23

Organisa-
tion

Sitzungen der Geschäftsleitung werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Ebenso beruft der Präsident eine Sitzung ein, sofern ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

c) die Revisionsstelle

Art. 24

Anforde-
rungen,
Amtsdaue-
r

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Statuten-
änderung

Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26

Auflösung
des Ver-
eins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen zwecks Verwahrung an die Stadtkasse Schaffhausen über. Sollte innerhalb 5 Jahren nach der

Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und mit demselben Zweck entstehen, fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Andernfalls geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution über.

Art. 27

Inkraft-
treten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung der Vereinsversammlung und des SFV in Kraft. Dadurch werden alle früheren Statuten sowie alle damit in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse ungültig. Die Statuten und Verträge des FC Schaffhausen erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Schaffhausen, 15.03.2021

Der Präsident: _____

Die Protokollführerin: _____